

**Haus- und Nutzungsordnung  
für Sportaußenanlagen, Sporthallen  
und Lehrschwimmbecken der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
vom 06.01.2025**

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Zweck; Geltungsbereich**
- 2. Nutzung von Sportstätten**
- 3. Nutzung der Sportgeräte**
- 4. Verhalten**
- 5. Haftung**
- 6. Lehrschwimmbecken**
- 7. Zutritt von Mitarbeiter\*innen der Sportverwaltung**
- 8. Aufsicht und Hausrecht**
- 9. Werbung**
- 10. Inkrafttreten**

## 1. Zweck; Geltungsbereich

1.1 Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und auf den städtischen Sportstätten und gilt für alle Nutzer\*innen und Besucher\*innen.

1.2 Die Besucher\*innen und Nutzer\*innen der Sportstätte erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle dieser Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.

1.3 Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt nicht für die Freibäder und das Hallenbad der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Dort gilt eine Haus- und Badeordnung.

## 2. Nutzung von Sportstätten

### 2.1 Nutzungszeiten

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Sportstätte werden von der Stadt Rheda-Wiedenbrück festgelegt.

Die schulische Nutzung einschließlich der Offenen Ganztagschule hat grundsätzlich Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.

Die Nutzung kann von der Stadt Rheda-Wiedenbrück allgemein oder in bestimmten Sportstätten eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

### 2.2 Sporthallen

2.2.1 Die Nutzung der Sporthallen für sportliche und für nichtsportliche Zwecke ist bei der Sportverwaltung zu beantragen. Die von der Sportverwaltung genehmigte Nutzung umfasst auch das Umkleiden und Duschen und wird von der Sportverwaltung in einem Belegungsplan dokumentiert. Nach Ablauf der genehmigten Nutzung ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.

2.2.2 Die Sporthallen dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person betreten und genutzt werden, dem die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung obliegt. Minderjährige können als verantwortliche Beauftragte eingesetzt werden, wenn sie förmlich durch den Vereinsvorstand bestellt wurden, sie mindestens 16 Jahre alt sind, über die notwendige persönliche und fachliche Reife verfügen und die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben.

2.2.3 Vor der Nutzung hat die verantwortliche Person die Sporthalle auf Ordnung und Sauberkeit zu kontrollieren. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung gemeldet werden.

2.2.4 Geräteraumtore sind vor jeder Benutzung augenscheinlich auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die sogenannten „Sichtkontrollen“ sind durch die beauftragten Verantwortlichen durchzuführen. Hierbei geht es insbesondere um Mängel und Beschädigungen, die auch für Laien sofort erkennbar sind. Schäden sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden. Beschädigte

Tore dürfen nicht mehr benutzt werden. Geräteraumtore dürfen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht bedient werden, es sei denn, es handelt sich um einen Jugendlichen, der gem. Ziffer 2.2.2. vom Verein als verantwortliche Person bestellt worden ist.

2.2.5 Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

2.2.6 Die Genehmigung zur Nutzung einer Sporthalle kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden. Gründe für einen Widerruf können u.a. sein der Zustand der Sportstätte, fachbezogene Arbeiten z.B. zur Instandhaltung oder Modernisierung, dringender Eigenbedarf, die unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten oder Verstöße gegen die Haus- und Nutzungsordnung. Die Sportverwaltung unterrichtet die Nutzenden hierüber rechtzeitig. Ansprüche gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück werden hierdurch nicht begründet.

2.2.7 Die Umkleieräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten.

2.2.8 Während der Nutzung ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Besucher\*innen dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.

2.2.9 Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Zuschauerzahl Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.

2.2.10 Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmittelinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Sportstätten verweigert werden.

## 2.3 Außensportanlagen

2.3.1 Die Nutzung der Außensportanlagen für sportliche und nichtsportliche Zwecke ist bei der Sportverwaltung beantragen. Die Nutzungszeiten des Vereins- und Schulsports werden durch einen Belegungsplan geregelt.

2.3.2 Geöffnete und frei zugängliche Außensportanlagen können, sofern nicht durch Vereins- oder den Schulsport belegt, allgemein zum Spiel und Sport von jedermann innerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden. Schul- und Vereinssport haben jederzeit Vorrang. Ein sportliches Miteinander wird vorausgesetzt.

2.3.3 Die Fußballvereine sind verpflichtet, mobile Tore nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß anzuketten.

2.3.4 Kunst- und Naturrasenspielfelder dürfen grundsätzlich nicht zum Kugelstoßen sowie zum Diskus- und Hammerwerfen genutzt werden; auch nicht zu Übungszwecken. Speerwurf ist auf Kunstrasenplätzen nicht erlaubt. Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.

2.3.5 Das Befahren der Sportplätze mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

2.3.6 Die Umkleieräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten.

2.3.7 Die Außentüren der Umkleidegebäude und -räume müssen während der Übungsstunden und auch während der Veranstaltungen so verschlossen werden, dass Unbefugte keinen Zutritt finden.

2.3.8 Die Genehmigung zur Nutzung einer Außensportanlage kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden. Gründe für einen Widerruf können u.a. sein der Zustand der Sportstätte, fachbezogene Arbeiten z.B. zur Instandhaltung oder Modernisierung, dringender Eigenbedarf, die unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten oder Verstöße gegen die Haus- und Nutzungsordnung. Die Sportverwaltung unterrichtet die Nutzenden hierüber rechtzeitig. Ansprüche gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück werden hierdurch nicht begründet.

2.3.9 Während der Nutzung ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Besucher\*innen dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.

2.3.10 Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Zuschauerzahl Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.

2.3.11 Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmittel einfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Sportstätten verweigert werden.

### **3. Nutzung der Sportgeräte**

3.1 Die vorhandenen Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Sie stehen allen Nutzer\*innen gleichermaßen zur Verfügung.

3.2 Die Sportgeräte sind vor der Nutzung auf Schäden zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Die Mängel sind der Stadtverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.

3.3 Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigungen vermieden werden.

3.4 Das sachgemäße Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht der/des Beauftragten zu erfolgen.

3.5 Nach ihrem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu bringen. Barren, Turnpferde und Turnböcke sind tief zu stellen, Barrenholme und sonstige Vorrichtungen sind zu entspannen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Städtische Geräte und Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Rheda-Wiedenbrück nicht von der Sportstätte entfernt werden.

3.6 Nutzereigene Geräte können in den Sportstätten aufbewahrt und aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass ausreichend Platz und Raum zum Aufstellen/Lagern der Gerätschaften vorhanden ist und alle Rettungs-/Fluchtwege freigehalten werden. Aufbewahrung und Aufstellort der Gerätschaften sind mit der Hausmeister\*in abzustimmen.

men. Die Person, die die Geräte in die Sportstätte bringt oder dort lagert, trifft die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden oder Diebstähle.

## 4. Verhalten

4.1 Nutzer\*innen und Besucher\*innen haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder belästigt und Einrichtungsgegenstände beschädigt werden.

4.2 Nutzer\*innen und Besucher\*innen sind verpflichtet, die Sportstätten pfleglich zu behandeln, Sauberkeit zu wahren und ordnungsgemäß zu verlassen. Nutzer\*innen tragen die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage erforderlich wird. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.

4.3 Nutzergruppen, die Sporthallen und Umkleidegebäude auf Sportanlagen in Schlüsselverantwortung nutzen, haben nach Beendigung der Nutzung alle Fenster zu verschließen, die Wasserverbrauchsstellen abzustellen sowie die Beleuchtungskörper abzuschalten. Die Sporthalle/das Umkleidegebäude ist ordnungsgemäß abzuschließen; dabei sind alle Außentüren zu prüfen.

4.4 Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag zu betreten. Das Befahren mit selbst mitgebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich. Abweichungen hiervon können in der Nutzungsgenehmigung geregelt werden.

4.5 In allen Sporthallen, Umkleidegebäuden und auf dem gesamten Sportgelände darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch E-Zigaretten, Kau- oder Schnupftabak.

4.6 Grundsätzlich nicht gestattet sind das Anbringen von Drucksachen aller Art, das Blockieren von Flucht- und Rettungswegen, die Nutzung von Wasserpfeifen, Grillgeräten und Feuerstellen sowie das Mitführen von Fahrrädern, Rollern und E-Rollern.

4.7 Speiseabgabe und Ausschank alkoholfreier Getränke sind gewerberechtlich erlaubnisfrei. Wenn Vereine z.B. bei Festen und Veranstaltungen Alkohol gewerblich, (über den Selbstkostenpreis hinaus) ausschenken, benötigen sie eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz.

4.8 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Plätzen bewegt und abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

4.9 Tiere dürfen die Sporthallen und Sportflächen nicht betreten. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechnete Tiere. Hunde sind im Zuschauerbereich der Außensportanlage an der Leine zu führen.

4.10 Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW sowie der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung sind einzuhalten.

4.11 Den Belangen des Kinder- und Jugendschutzes ist stets Rechnung zu tragen.

## 5. Haftung

5.1 Nutzer\*innen und Besucher\*innen betreten und nutzen die Sportstätten sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

5.2 Die Nutzer\*innen haften gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück, ihren Mitarbeiter\*innen und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Rheda-Wiedenbrück, ihren Mitarbeiter\*innen oder Beauftragten durch die Nutzung entstehen. Dies gilt nicht, sofern den jeweiligen Nutzer/die jeweilige Nutzerin in Bezug auf den Schadenseintritt kein Verschulden trifft.

5.3 Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück, ihren Mitarbeiter\*innen oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzer\*innen verpflichtet, die Stadt Rheda-Wiedenbrück, ihre Mitarbeiter oder Beauftragte im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzer/die jeweilige Nutzerin an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft. Die Nutzer\*innen verzichten soweit gesetzlich zulässig gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück, ihren Mitarbeiter\*innen oder Beauftragten auf die Geltendmachung von Regressansprüchen.

5.4 Die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftet gegenüber den Nutzer\*innen sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Rheda-Wiedenbrück gegenüber den Nutzer\*innen sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter\*innen oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

5.5 Bei Veranstaltungen haftet der Veranstalter für sämtliche Schäden, die der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder Dritten durch Teilnehmende oder Besucher\*innen zugefügt werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

5.6 Für die von Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Haftung.

## 6. Lehrschwimmbecken

6.1 Der Zutritt ist nicht gestattet für

- a) Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- b) Personen, die Tiere mit sich führen
- c) Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten
- d) Personen mit offenen Wunden.

6.2 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Kindern unter 7 Jahren, Blinden, geistig Behinderten, und Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.

6.3 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Typische Straßenbekleidung, hierzu gehören z.B. Jeans und Hemden, dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.

6.4 Die Schwimmhallen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife u.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

6.5 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

## **7. Zutritt von Mitarbeiter\*innen der Sportverwaltung**

Die Mitarbeiter\*innen der Sportverwaltung sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen, kostenfrei zu betreten. Sie sind nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises einzulassen. Ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

## **8. Aufsicht und Hausrecht**

8.1 Die Beauftragten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (z.B. Hausmeister\*innen, Platzwarte) sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.

8.2 Die von den Vereinen bestellten verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Mitglieder ihrer Gruppen die Regeln der Haus- und Nutzungsordnung beachten. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen, so hat die jeweilige verantwortliche Person sich an den jeweiligen Beauftragten der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu wenden.

8.3 Die Beauftragten der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sportstätte zu weisen. Dasselbe Recht steht bei Abwesenheit und Unerreichbarkeit der Beauftragten auch den Personen nach 8.2 zu, sofern das Fehlverhalten offenkundig und von erheblichem Gewicht ist. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

8.4 Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Hausverbot aussprechen.

8.5 Die Stadt Rheda-Wiedenbrück behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei einer besonderen Gefährdungslage Taschenkontrollen durchzuführen.

## 9. Werbung

Während einer schulischen Nutzung ist Werbung in den schulischen Räumlichkeiten nur nach Maßgabe des § 99 Schulgesetz NRW gestattet.

Im Falle von außerschulischer Nutzung ist das Anbringen von Werbung grundsätzlich gestattet. Zuvor ist ein entsprechender Antrag bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu stellen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Durch die Genehmigung wird festgelegt, wann die Werbung abzubauen oder zu verdecken ist. Für etwaige durch das Anbringen der Werbung verursachte Personen- oder Sachschäden haftet der Veranstalter.

## 10. Inkrafttreten

Diese Haus- Nutzungsordnung tritt am 10.12.2024 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für Sportaußenanlagen, Sporthallen und Lehrschwimmbecken der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Rheda-Wiedenbrück, den 06.01.2025



Theo Mettenborg

Bürgermeister